

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 4

Artikel: Mit wem erfolgt die Abrechnung über die Telefongespräche im Militärdienst?

Autor: Abegg, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

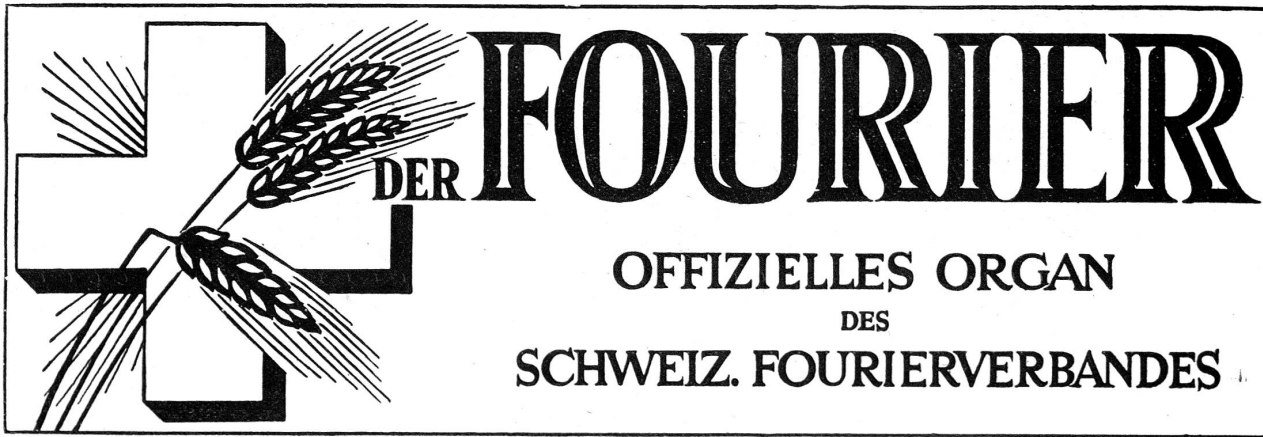
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372



Mit wem erfolgt die Abrechnung über die Telefongespräche im Militärdienst?

Von E. Abegg, Telefonbeamter, Zürich.

Während den letztjährigen Brigademanövern der 5. Div. im Zürcher-Oberland errichteten viele Stäbe und Kpn. ihre Bureaux bei Privaten oder in Wirtschaften, die beide möglichst Telefonanschluss besaßen, oder liessen sich einen eigenen Anschluss erstellen. Die bei den Telefonämtern gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass über das *Abrechnungsverfahren* der militärischen und privaten Telefongespräche noch vielfach Unklarheit herrscht, weshalb jenes hier nachstehend erläutert werden soll.

A. Eigene Anschlüsse.

In Wiederholungskursen, militärischen Uebungen, namentlich aber während der Manöver, wird das Ziviltelefon in den mit Militär belegten Orten stark beansprucht. Stäbe und Truppen benutzen die in ihrem Quartier eingerichteten Stationen ausgiebig für militärische Zwecke, wodurch diese Telephone für den privaten Verkehr nahezu gesperrt sind. Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu mildern, und die bestehenden Telefonstationen für den Zivilverkehr der Bevölkerung und der Wehrmänner frei zu halten, hat das E. M. D. auf Antrag der Generaldirektion der PTT-Verwaltung den militärischen Stäben im Jahr 1933 empfohlen, überall *eigene Anschlüsse* erstellen zu lassen. Dieses Verfahren hat sich bei den Herbstmanövern 1932 der 4. und 5. Div. bewährt und soll künftig allgemein eingeführt werden. Die Bedingungen für die Erstellung eigener Anschlüsse sind folgende:

- a) Als feste Abonnementstaxe werden statt den relementarischen Fr. 10.— nur Fr. 5.— erhoben.
- b) Werden die Anschlüsse durch die Telefonämter oder durch konzessionierte Unternehmer erstellt, so hat die Truppe die Erstellungs- und Abbruchkosten aus der allgem. Kasse zu bezahlen.
- c) Der Telegraphen-Truppe ist es gestattet, die Anschlüsse selbst zu erstellen und geeignete Apparate anzuschliessen.

Die Telefonverwaltung besorgt und verrechnet in diesem Falle die Einführung in die Zentrale. Unter besonderen Umständen, z. B. wenn augenblicklich kein Monteur abgegeben werden kann oder die Tg.-Truppe über Leute verfügt, die die Arbeit sachgemäss besorgen können, kann sie auch nach Verständigung mit dem Telefonamt ihre Leitungen in der Zentrale selbst anschliessen und abrechnen. Eine Abonnementstaxe wird in diesem Falle nur verrechnet, wenn die Telefonverwaltung die Apparate liefert.

Die Erstellung eigener Anschlüsse — die rechtzeitig vor dem Einrücken bestellt werden müssen — ist für Stäbe, die von Anbeginn mit einem starken militärischen Telefonverkehr rechnen, unbedingt zu empfehlen. Dieses Verfahren schafft auch für die Verwaltung eine klare Situation: Die Verrechnung der Abonnementstaxe, der Gespräche, der Einrichtungs- und Abbruchkosten usw., wird durch eine Schlussabrechnung an das betr. Kommando erleichtert. Allerdings wird jene in den meisten Fällen erst nach beendetem W.-K. (eventuell in der zweiten Woche, wenn der eigene Anschluss nur während der ersten Kurswoche benützt wurde) an den Qm. oder Fourier gelangen, der aber für die kleine Verspätung durch eine genaue Abrechnung entschädigt wird. Wollen Wehrmänner die Militärstation für Privatgespräche benutzen, so haben sie die ordentlichen Gesprächstaxen dem Rechnungsführer sofort zu bezahlen.

B. Benützung von Privatstationen durch die Truppe.

Von der Möglichkeit der Erstellung eigener Anschlüsse machten die Stäbe der 5. Div. während den Brigademanövern 1933 keinen starken Gebrauch. Bedeutend grösser war hingegen die Benützung von Privatstationen durch die Truppe. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Teilnehmer und Militär, selbst Unannehmlich-

keiten bei den Dienststellen der Telephonverwaltung, wurden auch hier genaue Richtlinien für den Verrechnungsmodus festgelegt.

Die Truppe übernimmt vorübergehend die Bedienung einer privaten Telephonstation *mit der Verpflichtung, für alle in dieser Zeit geführten Gespräche zu haften*. Der Zeitpunkt der Stationsübernahme durch die Truppe und die Rückgabe an den Teilnehmer müssen natürlich der Zentrale oder dem zuständigen Telephonamt rechtzeitig gemeldet werden. In automatisch betriebenen Netzgruppen muss bei der ersten Uebernahme der Stand des Gesprächszählers abgelesen und notiert werden, weil nachher die Zahl der zu Lasten der Truppen fallenden Gespräche nicht mehr errechnet werden könnte. Nach der Rückgabe der Station an den Teilnehmer ermittelt die Telephonzentrale sobald als möglich den vom Militär geschuldeten Betrag und *teilt diesen sowohl der Truppe, als auch dem Teilnehmer mit. Die Abrechnung erfolgt zwischen Militär und Teilnehmer unmittelbar*.

Dieses Verfahren ist bei Hand- und Automatenzentralen durchführbar, bietet dem Teilnehmer und der Truppe Gewähr für zuverlässige Rechnungsstellung und soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit angewendet werden. Wünscht der Teilnehmer seine Station während der Zeit, da sie vom Militär bedient wird, ebenfalls zu benutzen, so ist sie ihm gegen Entrichtung der gesetzlichen Gesprächstaxe ohne weiteres zur Verfügung zu stellen. Während der Zeit, da die Telephonstation von der Truppe übernommen wird, hat der Teilnehmer nur Anspruch auf die Taxzuschläge für allfällige Privatgespräche, *nicht* aber für die ebenfalls taxpflichtigen militärdienstlichen Gespräche.

Zu diesem zweiten Verfahren ist noch folgendes zu bemerken: In kleineren Automatenzentralen ist die Ablesung der Gesprächszähler unmittelbar nach dem Ein- und Wegzug der Truppe nicht immer möglich, weil der betreffende Ortsmonteur auch noch andere Zentralen zu bedienen hat. Allgemein ist für *Automatenzentralen* zu sagen, dass wegen der Zählerablesung, der Sammlung und Ausrechnung der Ferngesprächszettel, Verrechnung allfälliger Telegramme, Aufträge an die Auskunft usw. erst am folgenden Tag, in grossen Aemtern (wie Zürich)

erst nach zwei Tagen *genaue* Gesamttaxbeträge ermittelt werden können. Dies auch deshalb, weil die Telephonverwaltung grossen Wert auf die Vermeidung von Fehlbelastungen (auf die eine oder andere Seite) legt, was nur im Interesse aller Beteiligten liegt. — In *handbetriebenen Zentralen* kann dagegen der von der Truppe geschuldete Betrag bedeutend früher ausgerechnet werden, weil alle Unterlagen an einem Orte vereinigt sind.

C. Gelegentliche Benützung einer Privatstation.

Endlich ist noch ein drittes Verfahren möglich. Bei nur schwacher Benützung einer Privatstation für Militärgespräche ist dem Stationsinhaber die Gesprächstaxe samt der Zuschlagstaxe nach jeder Verbindung sofort zu entrichten. Die Telephonzentrale darf dazu nicht zur Führung einer besonderen Rechnung für die Truppe angehalten werden.

Natürlich können zwischen dem Stationsinhaber und der Truppe auch andere Abrechnungsverfahren vereinbart werden. Das Telephonamt hat aber in jedem Fall die Führung von Sonderrechnungen abzulehnen.

D. Taxfreiheit im Telegraphen- und Telephonverkehr.

Taxfreiheit besteht:

1. Für *Telegramme*: Die Diensttelegramme der Feldpost und des Feldtelegraphen sind taxfrei, währenddem die von der Manöverleitung, den Kommandanten, Stäben und Einheiten aufgegebenen Telegramme taxpflichtig sind. Sie haben aber bei der Beförderung den Vorrang vor den gewöhnlichen Privattelegrammen.
2. Für *Telephongespräche*: Die Organe der Feldpost und des Feldtelegraphen (einschliesslich der Tg.-Chefs in den Armeekorps- und Divisionsstäben und der Kommandanten der Tg.-Kpen.) geniessen Taxfreiheit für post-, telegraphen- und telephondienstliche Gespräche. Alle übrigen militärischen Telephongespräche sind taxpflichtig, jedoch mit Vorrang vor den gewöhnlichen Privatgesprächen. Von der Manöverleitung und den Schiedsrichtern verlangte Verbindungen werden vor allen andern Bestellungen ausgeführt, solche Verbindungen sind mit der Bezeichnung „Schiedsrichter“ anzumelden.

Sold im Gebirge.

Vom Fourier Adolf Michel.

Wir sind wieder im W.-K. wie immer auf 2700 m Höhe an irgend einer Felswand angeklebt, von der Welt abgeschnitten und ganz auf uns selbst angewiesen.

Ist das Wetter schön, dann sind wir fröhlich. Wir haben die Berge und den Blick ins Tal. Unsere glänzenden Augen sehen ein Stück schöne Heimat. Die Brust atmet freie Luft. Die Kompagnie wird zur Familie. — Regnet es in Strömen, dass die Wildbäche zu Tale stürzen, raubt uns der dicke Nebel den Atem oder tobt der Schneesturm, dann beissen wir auf die Zähne, rücken näher zusammen und trinken viel Thee, denn wir sind Städter und können das plötzlich raue Klima nur mit Mühe ertragen. Kaum daran gewohnt, müssen wir schon wieder umkehren und ins Tal hinabsteigen.

Ich möchte wiederum eine Hymne an den Gebirgsdienst schreiben, aber diesmal steht ein Felsklotz vor der lyrischen Stimmung und droht sie zu zermalmen.

Auch der Gebirgssoldat liebt die fröhliche Kameradschaft und den verdienten Feierabend. Auch er sitzt gerne, besonders wenn draussen die Naturgewalten toben, im trauten Lampenschein bei Bier und Wein, Kartenspiel und fröhlichem Gesang. Auch er blickt gerne in Mädchenaugen und das Rauchen ist ihm ein besonderer Genuss. Er weiss, dass er in all' diesen Annehmlichkeiten bescheidener sein muss, als seine Brüder im Tal, ja oft ganz darauf zu verzichten hat. Er kennt nicht das Defilée, Fahnenflattern, Trompetengeschmetter, Glanz und Schneid. Er kennt Einsamkeit, Alpenglühn, Steinhalden u. Abgründe.